

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

|  |                                     |  |
|--|-------------------------------------|--|
| <b>Federführender Fachbereich<br/>Verkehrsflächen</b>  | <b>Drucksachen-Nr.<br/>592/2001</b> |  |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Öffentlich</b>                                  |
|  | <input type="checkbox"/>            | <b>Nichtöffentlich</b>                             |
| <b>Beschlussvorlage</b>                                |                                     |  |
| <b>Beratungsfolge ▼</b>                                | <b>Sitzungsdatum</b>                | <b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung) |
| <b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b> | <b>04.10.2001</b>                   | <b>Entscheidung</b>                                |

**Tagesordnungspunkt**

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Erschließungsanlage Hofwiese im Wege der Kostenspaltung**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr fasst folgenden Beschluss:

Die Erschließungsanlage Hofwiese ist gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.07.1988 (EBS) in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 02.11.1993 in den Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Mischfläche, Parkflächen, Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen endgültig hergestellt. Die Kosten der Begrünung (Straßenbegleitgrün) werden zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

<-@

### Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Erschließungsanlage Hofwiese ist mit Ausnahme der Teileinrichtung Begrünung (Straßenbegleitgrün) endgültig hergestellt. Die Abrechnung und Veranlagung zu den Kosten der Teileinrichtung Begrünung (Straßenbegleitgrün) ist derzeit noch nicht möglich, da diese Arbeiten erst in der Pflanzperiode Herbst 2001 durchgeführt werden können und eine Rechnungsstellung in 2001 wahrscheinlich nicht mehr so rechtzeitig erfolgen wird, um die Erschließungsbeiträge für die Maßnahme insgesamt noch in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam vereinnahmen zu können.

Eine Abrechnung der bereits hergestellten Teileinrichtungen ist nur im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 7 EBS möglich. Die durch den Ausbau entstandenen Kosten gehören zum beitragsfähigen Aufwand. Sie sollen daher im Wege der Kostenspaltung auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verteilt werden.

Gemäß § 7 EBS obliegt dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr die Beschlussfassung über die Kostenspaltung.

<-@

| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>       |  |
|--|--|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme:          |  |
| 2. Jährliche Folgekosten:              |  |
| 3. Finanzierung:                       |  |
| - Eigenanteil:                         |  |
| - objektbezogene Einnahmen:            |  |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel: |  |
| 5. Haushaltsstelle: -                  |  |